

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

7.2.4.21 – Füllen von Ladetanks

Vorgelegt von FuelsEurope *,**

Einleitung

1. In Unterabschnitt 7.2.4.21 ADN sind die bei der Bestimmung des Füllungsgrades zu berücksichtigenden Faktoren beschrieben. Sowohl Absatz 7.2.4.21.1 als auch Absatz 7.2.4.21.3 beziehen sich auf den in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) aufgeführten Füllungsgrad.
2. Für Stoffe, bei denen die anwendbaren Anforderungen durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3 bestimmt werden müssen, ist in Spalte (11) jedoch kein Wert aufgeführt, da Spalte (11) eine der Spalten ist, deren Wert bestimmt werden muss.
3. FuelsEurope ist der Ansicht, dass die Bestimmung des Füllungsgrades für sogenannte Sterneinträge in Abschnitt 7.2.4.21 nicht sachgerecht beschrieben ist. Ein paar Textanpassungen in den Absätzen 7.2.4.21.1 und 7.2.4.21.3, ohne Änderung der Formel, würden dieses Problem beheben.

I. Vorschläge für das ADN

4. FuelsEurope schlägt daher vor, die Absätze 7.2.4.21.1 und 7.2.4.21.3 wie folgt zu ändern (neuer Text ist **fettgedruckt und unterstrichen**, gestrichener Text ~~durchgestrichen~~):
„7.2.4.21.1 Der in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) aufgeführte oder nach **Absatz** 7.2.4.21.3 umgerechnete Füllungsgrad für den einzelnen Ladetank darf nicht überschritten werden.“

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/43 verteilt.

** A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5

Bei der Beförderung von Stoffen, für die der anzuwendende Wert von Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3 bestimmt werden muss, darf dieser Füllungsgrad nicht überschritten werden.

7.2.4.21.3 Bei der Beförderung von Stoffen, **für die der anzuwendende Wert von Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3 bestimmt werden muss, oder Stoffen** mit einer höheren als der im Zulassungszeugnis berücksichtigten relativen Dichte wird der maximal zulässige Füllungsgrad der Ladetanks mit nachstehender Formel bestimmt:

$$\text{maximal zulässiger Füllungsgrad (\%)} = a * 100/b$$

a = relative Dichte laut Zulassungszeugnis;

b = relative Dichte des Stoffes, **wie von der Ladestelle mitgeteilt.**

Der in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) genannte **oder, falls in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) kein Wert aufgeführt ist, durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3 bestimmte** Füllungsgrad darf jedoch nicht überschritten werden.“

II. Begründung

5. Die Vorschläge zielen darauf ab, eine Lücke bei der Bestimmung des maximal zulässigen Füllungsgrades für Stoffe zu schließen, deren anwendbare Anforderungen durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3. bestimmt werden müssen, was derzeit in Unterabschnitt 7.2.4.21 nicht erfasst ist.
6. Der Füllungsgrad ist in hohem Maße vom Schiffstyp gemäß Unterabschnitt 3.2.3.3 abhängig, sodass dieser Aspekt für Unterabschnitt 7.2.4.21 von großer Bedeutung ist.

III. Bezug zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung

7. Unser Vorschlag knüpft an das Ziel einer Verbesserung der Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung (17.14) an und unterstützt insoweit das Ziel 17 der nachhaltigen Entwicklung – Partnerschaft für die Ziele.

IV. Zu ergreifende Maßnahmen

8. FuelsEurope bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, den Vorschlag zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
